FLUCHT UND BEHINDERUNG

Arbeitshilfe für Engagierte in der Behinderten- und Geflüchtetenhilfe

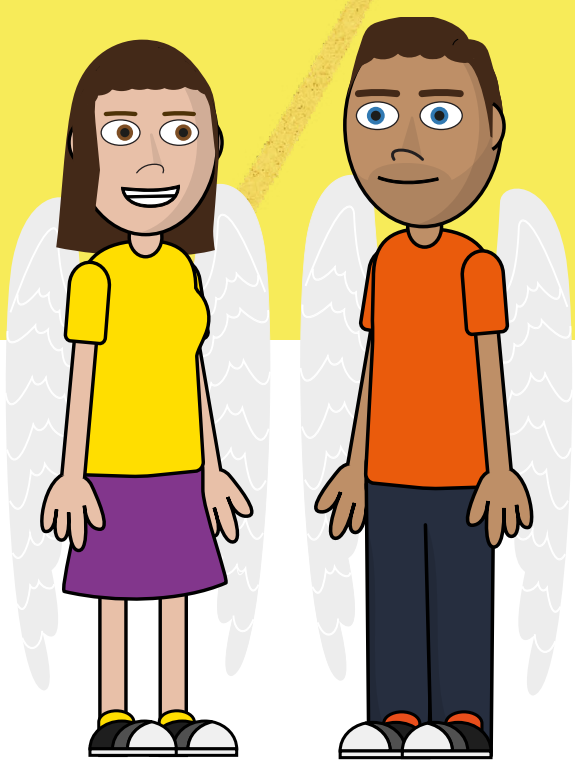

Fugee Angels

BADEN-WÜRTTEMBERG

Impressum

Herausgeber

Zukunftswerkstatt Rückenwind e.V.
Schillerstr. 9
71522 Backnang

Redaktion

Jasmin Schmid, Hannah Nothstein

Autorinnen

Christine Uhlmann, Nina Geldmacher

Mitarbeitende

Fugee Angels Mohammad Naser Rostami, Zeynab Hosseinpour, Nazek Ramadan,
Hussein Al Bakri und Mona Habibi
Nairouz Dalla, Mutter eines autistischen jungen Mannes

Layout

Nicole Schneider

Grafik

Nicole Schneider, Julian Werner

Erscheinungsdatum

Februar 2023

Die vorliegende Arbeitshilfe ist im Rahmen des Projekts „Fugee Angels“ entstanden, welches von Juli 2020 bis Februar 2023 von der Zukunftswerkstatt Rückenwind (ZWR) in Kooperation mit Beratung-Inklusion-Gesundheit (BIG) von pro juventa umgesetzt wurde. In diesem Projekt wurden Menschen mit Fluchterfahrung als ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler*innen ausgebildet, um anderen Geflüchteten beratend und begleitend in schwierigen Lebenslagen zur Seite zu stehen.

Die Zukunftswerkstatt Rückenwind ist ein gemeinnütziger Verein, der in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Mit ihrer Arbeit unterstützt die ZWR seit der Vereinsgründung im Jahr 2003 Kinder, Jugendliche und deren Familien in sämtlichen Lebenslagen. Dabei nimmt sie seit 2014 besondere Rücksicht auf die Bedarfe von jungen Geflüchteten. Das Einzugsgebiet der ZWR umfasst den Rems-Murr-Kreis sowie die Stadt Stuttgart.

Mit dem Ziel, allen Menschen Teilhabe zu ermöglichen und zu sozialem Engagement zu bestärken, bietet der Verein ein breites Angebot: von alltagsnaher Hilfe über persönliche Beratungen bis hin zu verschiedenen Projekten. Das Besondere daran: Der Verein hilft auch dort, wo sich sonst niemand zuständig fühlt, und vermittelt Sprachen und kulturelle Kontexte sowohl an seine Zielgruppe als auch an Institutionen.

In Kooperation mit:

Europa fördert Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

EUROPÄISCHE UNION

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Zielsetzung und Aufbau 4

3. Das Verständnis von Behinderung in Deutschland 5

3.1. Das Bundesteilhabegesetz 5

3.2. Behinderung als offenes Konzept 5

4. Das Verständnis von Behinderung in den Herkunftsländern 6

5. Teilhabeleistungen in Deutschland 11

5.1. Leistungsgruppen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft 11

5.2. Wo und wie erhalte ich diese Leistungen? 12

5.3. Der Schwerbehindertenausweis 14

6. Hilfreiche Adressen und weiterführende Literatur 15

Abkürzungen

AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz

BGG: Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes

BTHG: Bundesteilhabegesetz

EGH: Eingliederungshilfe

GdB: Grad der Behinderung

SGB: Sozialgesetzbuch

UN-BRK: Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

WfbM: Werkstätten für behinderte Menschen

Hinweis

Bei allen in dieser Arbeitshilfe grafisch dargestellten Personen handelt es sich um Fugee Angels. Lediglich Fugee Angel **Tony** wird im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Projekts entstandenen Erklärvideos ohne Flügel abgebildet.

Um die Realität widerzuspiegeln, wurde versucht, die Diversität unter den Fugee Angels durch Variation einiger optischer Merkmale sichtbar zu machen. Die äußerlichen Merkmale der Figuren stehen in keinem Zusammenhang mit den sich daneben befindenden Inhalten.

1. Einleitung

10 bis 15 Prozent der Geflüchteten in Deutschland haben Schätzungen zufolge eine Behinderung.[1] Laut der EU-Aufnahmerichtlinie gelten diese Menschen während des Asylverfahrens als besonders schutzbedürftig. Durch diese Richtlinie ist Deutschland verpflichtet, der Situation von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Neben der Identifizierung von Menschen mit Behinderung in einem angemessenen Zeitraum umfasst dies unter anderem die Erfassung der Bedarfe und die Zusicherung, Menschen mit Behinderung besonders zu unterstützen.[2] Sie erhalten in Deutschland zusätzlich zu den allgemeinen Sozialleistungen besondere Leistungen, um Benachteiligungen im Arbeitsleben und bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Auch Menschen mit Fluchterfahrung und Behinderung können die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Erfahrung zeigt, dass bei der Ankunft in Deutschland aber zunächst Themen wie Sicherheit, Asylverfahren und Spracherwerb im Vordergrund stehen und die Behinderung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe nicht im Blick sind oder hinten angestellt werden. Einige Geflüchtete befürchten oft auch, dass sich eine Behinderung und die Inanspruchnahme von Leistungen negativ auf ihr Asylverfahren auswirken können.

Die geschätzte Zahlenangabe im Eingangssatz zeigt, dass es in Politik und Gesetzgebung an Wissen über Geflüchtete mit Behinderung nach wie vor fehlt. Das erschwert für Menschen mit Migrationsgeschichte und Fluchterfahrung häufig die Teilhabe an möglichen Leistungen. So setzt sich das bundesweite Beratungsangebot der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bisher nur an wenigen Standorten mit der Schnittstelle von Flucht und Behinderung auseinander und viele Angebote der Behindertenhilfe, beispielsweise Beratungs- oder Selbsthilfeangebote, sind nicht auf geflüchtete Menschen ausgerichtet. Umso mehr brauchen Menschen mit Fluchterfahrung und Behinderung Unterstützung, damit ihre Teilhaberechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umgesetzt werden und Chancengleichheit gefördert wird.

2. Zielsetzung und Aufbau

Diese Arbeitshilfe soll zunächst einen Einblick geben in das Verständnis von Behinderung, wie es die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland seit 2009 definiert: Nicht die Menschen mit Beeinträchtigungen sind behindert, sondern Barrieren in ihrer Umwelt behindern sie.

Ganz anders kennen es viele Geflüchtete mit eigener Behinderung oder einem Familienmitglied mit Behinderung aus ihren Herkunftsländern: Hier wird Behinderung oftmals als Makel oder gar Schande empfunden – etwas, wofür eine Familie vielleicht sogar Scham empfindet und Familienmitglieder mit Behinderungen eher „versteckt“ als Hilfestellung sucht. In den Gesprächen mit den Fugee Angels ist deutlich geworden, dass die kulturelle Rezeption von Behinderung sowie Werte und Normen der Herkunftsländer eine große Rolle spielen. Aus diesem Grund nehmen die Erzählungen aus Syrien, Afghanistan und dem Iran eine zentrale Rolle ein. Sie rücken dabei die dortige Situation in den Fokus, zeigen sehr deutlich die großen Unterschiede hinsichtlich der Unterstützungssysteme und helfen, ein tieferes Verständnis für die Erfahrungen, Bedarfe und Hintergründe geflüchteter Menschen mit Behinderung zu erlangen.

Im dritten Kapitel folgen Informationen über die rechtlichen Grundlagen und Leistungen der Behindertenhilfe sowie Hinweise zu den Bereichen medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, soziale Teilhabe sowie Teilhabe an Bildung und Pflege. Da der Zugang zu Leistungen für Menschen mit Fluchterfahrung und Behinderung im Schnittpunkt des Aufenthalts- und Rehabilitationsrechts geregelt ist, gibt es der Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht her, detailliert auf die verschiedenen Aufenthaltstitel einzugehen. Verweise auf weiterführende Literatur führen bei tieferem Interesse zu den entsprechenden Regelungen und Paragrafen.

Weiterführende Links und Literaturempfehlungen schließen die Arbeit ab.

1 Handicap International: https://handicap-international.de/sn_uploads/fck/HI_Fortbildung2019_WU.pdf

2 Vgl. EU-Richtlinie 2013/33: Art. 21 und 22.

Die Arbeitshilfe richtet sich zunächst an Fachkräfte, die im Bereich der Behindertenhilfe mit Geflüchteten arbeiten, ebenso aber auch an ehrenamtliche Unterstützende von Menschen mit Fluchterfahrung. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf den unterschiedlichen Sichtweisen auf Behinderung in Deutschland und den Herkunftsländern sowie auf den Unterschieden in den Hilfesystemen, um so ein besseres Verständnis in der Beratung und Begleitung zu erreichen.

3. Das Verständnis von Behinderung in Deutschland

Alle Gesetze, die in Deutschland die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die ihnen zustehenden Leistungen regeln, beruhen auf der UN-BRK und haben folgende Ziele:

- Selbstbestimmung fördern
- Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern
- Benachteiligungen vermeiden oder diesen entgegenwirken
- Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Frauen mit Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen

3.1. Das Bundesteilhabegesetz

In der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformierten Version des Behinderungsbegriffes lautet die Definition von Behinderung im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) nun wie folgt:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Die Aufnahme der Formulierung „Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ zeigt einen engen Bezug zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und deren Verständnis von Behinderung, welches in Art. 1 UN-BRK definiert ist:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

3.2. Behinderung als offenes und dynamisches Konzept

Die Präambel der UN-BRK erklärt Behinderung als offenes und dynamisches Konzept:

„in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Partizipation an der Gesellschaft hindern“ (Präambel Buchstabe e UN-BRK).

In Deutschland hat sich der Blick auf Behinderung in den letzten Jahren somit stark gewandelt: weg von einem defizitorientierten Behindertenbegriff, der die Einschränkung von Fähigkeiten und Körperfunktionen in den Mittelpunkt stellt, und hin zu einem Verständnis, das Behinderung als Wechselwirkung zwischen der Person und ihrer Umwelt sieht. Behinderung bedeutet nicht mehr ein biologisches oder medizinisches Problem des Einzelnen oder ein Produkt von Zuschreibungen, sondern das Ergebnis einer negativen Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung einer Person und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die deren Teilhabe verhindern.

Durch die Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland zu einem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik bekannt: weg von der Fürsorge und hin zur Teilhabe und Verwirklichung von Menschenrechten. Ökonomische, soziokulturelle, institutionelle und räumliche Ausgrenzung soll überwunden werden und damit auch die alten „Sonderwege“ wie sonderpädagogische Schulen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung abgeschafft.

Dazu gibt Artikel 3 der UN-BRK relevante allgemeine Grundsätze vor:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
b) die Nichtdiskriminierung;
c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e) die Chancengleichheit;
f) die Zugänglichkeit;
g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“

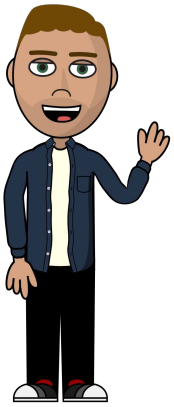

Weitere Informationsmaterialien

- Deutsches Institut für Menschenrechte: Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention
- Deutsche Behindertenrechtskonvention: Definition von Behinderung

4. Das Verständnis von Behinderung in den Herkunftsländern

Hinweis: Die hier dargestellten Informationen stammen von nur wenigen Ehrenamtlichen unseres Projekts, den sogenannten Fugee Angels, die zum Teil in jungen Jahren nach Deutschland kamen und daher eventuell keinen allumfassenden Blick über Strukturen in ihrem Herkunftsland erhalten haben könnten. Darüber hinaus sind viele Informationen zum einen vor Ort in den Herkunftsländern nur wenig transparent, weshalb diese oftmals nur bei den Betroffenen bekannt sind und die Mehrheit der Bevölkerung über einige Unterstützungsangebote eventuell nicht Bescheid weiß. Zum anderen sind viele Informationen auch über eine eigenständige Recherche im Internet nur schwer zu finden, berichten einige der Fugee Angels.

Behinderung, vor allem die sogenannte geistige Behinderung, ist in vielen Ländern weitestgehend ein Tabuthema, über das wenig gesprochen wird und wenig bekannt ist – weder über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch über Gesetze zu deren Schutz oder Unterstützungsangebote. Darüber hinaus findet wenig Aufklärung über das Thema statt und auch in der Schule erhalten die Schüler*innen wenig Informationen darüber.

Viele Geflüchtete berichten aus ihren Herkunftsländern, dass vor allem sogenannte geistige Behinderungen mit Scham verbunden sind, größtenteils jedoch eher bei Personen mit niedrigem Bildungsniveau und weniger in akademischen Familien. Durch Armut können jedoch viele Familien keine gute Bildung erhalten und sich so auch nicht gut über das Thema Behinderung informieren.

Menschen mit Behinderungen, beispielsweise Lernschwierigkeiten, werden oft diskriminiert und verspottet. Deshalb werden Familienmitglieder mit Behinderungen häufig „versteckt“ und von Gleichaltrigen isoliert und somit teilweise auch von Maßnahmen oder Unterstützungsangeboten ausgeschlossen, wie eine Fugee Angel aus Syrien erzählt. In vielen Fällen betrifft die Isolation auch pflegende Angehörige, vor allem Mütter, die unter dieser Belastung und dem starken sozialen Druck, das Kind aus der Öffentlichkeit fernzuhalten, nicht selten krank werden.

Verbunden mit der empfundenen Schande ist oftmals eine Frage: „Warum wir?“ So erzählt eine Fugee Angel aus Syrien:

„Ich glaube die Frage ‚Warum wir?‘ bezieht sich schon darauf, dass diese als Strafe angesehen wird, auch wenn es indirekt ist. Also sie sagen nicht ‚Wir haben irgendwas Böses getan, deshalb straft uns der Gott‘. Aber indirekt geht ‚Warum wir?‘ ja in diese Richtung. […] Menschen bei uns sagen auch nicht öffentlich ‚Das ist so eine Strafe‘, weil zum Beispiel die anderen denken ja dann darüber: ‚Was hat diese Familie gemacht, um diese Strafe zu bekommen?‘ Das heißt sie haben auch Sorge, was die anderen denken und so weiter.“

Eine weitere Fugee Angel aus Syrien mit einem autistischem Kind erzählt, dass jedoch auch viele Menschen ihr gegenüber neugierig waren und verstehen wollten, was es mit der Behinderung ihres Kindes auf sich hat. Auch innerhalb ihrer Familie wurde viel diskutiert, sie erhielt viel Unterstützung durch ihre Mutter und ihr autistischer Sohn ist in der Familie sehr beliebt. Je nach Familie kann sich jedoch der Umgang mit Kindern mit Behinderung stark unterscheiden.

Sie erzählt, dass sich das Verhältnis zur Behinderungsform Autismus ihrer Erfahrung nach mit der Zeit verändert und sich ein besseres Verständnis dafür entwickelt. Vor allem (nicht-beeinträchtigte) Kinder zeigen ihrer Erfahrung nach mehr Akzeptanz und Verständnis für beeinträchtigte Kinder als Erwachsene. Das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Menschen mit (körperlichen) Behinderungen verändert sich darüber hinaus oft aufgrund der Behinderung. Macht beispielsweise eine Person mit körperlicher Behinderung einen Fehler, wird dieser Person aufgrund ihrer Behinderung kein Vorwurf dafür gemacht, sondern die Familie übernimmt die Verantwortung (auch wenn die Person selbst Verantwortung für den Fehler übernehmen könnte – anders jedoch eventuell bei einer Person mit sogenannter geistiger Behinderung).

In Afghanistan haben durch den lang andauernden Krieg ca. 40 Prozent der Bevölkerung eine Form von Behinderung. Diese kann zum Beispiel vom Verlust eines Körperteils herrühren. Viele Menschen verhalten sich respektvoll gegenüber Menschen mit Behinderungen, das Verhalten von staatlicher Seite oder beispielsweise Polizeibeamt*innen gestaltet sich jedoch anders. Laut einer Fugee Angel kann ein positives bzw. respektvolles Verhalten wie das Platzanbieten im öffentlichen Nahverkehr allerdings auch eher aus Mitleid oder dem religiösen Gedanken, „eine gute Tat“ vollbracht zu haben, heraus passieren.

Wie auch im Iran ist jedoch in Afghanistan in eher konservativen Familien, die in ländlichen Regionen leben und ein eher geringeres Bildungsniveau aufweisen, durchaus noch die Vorstellung vorhanden, dass die Behinderung eines Kindes eine Strafe Gottes ist, die vom Fehlverhalten der Eltern herrührt.

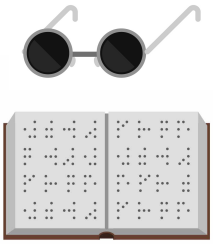

In Ländern wie Syrien, Afghanistan oder dem Iran stellt die Familie das wichtigste und oft auch einzige Unterstützungssystem dar. Alle Kosten wie beispielsweise Privatschulen für Kinder mit Behinderungen werden von den Familien getragen, da auch häufig wenig bis keine staatlichen Unterstützungsstrukturen vorhanden sind. Dabei sind Unterschiede zwischen großen Städten und ländlichen Gebieten erkennbar – in letzteren gibt es so gut wie keine Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, während in den Städten zumindest spezielle (Privat-)Schulen besucht werden können.

So gibt es laut einigen Fugee Angels in Syrien zwar zwei staatliche Sonderschulen (für blinde Menschen), jedoch nur in der Hauptstadt Damaskus sowie in Latakia und sonst in keinen weiteren Städten. Ansonsten sind alle weiteren Sonderschulen wie beispielsweise eine Sonderschule für Kinder mit Autismus privat, sehr teuer und somit nur von wohlhabenderen Familien bezahlbar. Je nach Behinderungsform können Kinder und Jugendliche mit zum Beispiel körperlichen Behinderungen noch auf reguläre Schulen gehen, Kinder und Jugendliche mit sogenannten geistigen Behinderungen jedoch nicht. Wenn es sich die Familien finanziell leisten können, schicken sie ihre Kinder auf private Schulen, an denen auch eine bessere Förderung möglich ist.

Im Iran gibt es nur wenige Schulen für Menschen mit Behinderungen, welche dann lediglich privat und ebenfalls sehr teuer sind. Staatliche Schulen für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht, daher können nur wenige Kinder mit Behinderungen Schulen besuchen, viele müssen folglich zu Hause bleiben (eine Schulpflicht gibt es in diesem Sinne im Iran nicht). Kann es sich die Familie leisten, bekommen Kinder mit Behinderungen Hausunterricht, auf reguläre Schulen können sie jedoch nicht gehen.

In Afghanistan gab es laut den Fugee Angels in ein paar der größeren Städte eine geringe Anzahl an Schulen für Menschen mit Behinderungen. Im Zuge der Machtergreifung durch die Taliban wurden jedoch Sonderschulen für blinde Menschen geschlossen. Außerdem fehlt es ihnen unter anderem

an Lehrmaterialien. Hilfs- und Unterstützungsmaterial ist grundsätzlich in allen drei angesprochen Ländern teuer oder nicht ausreichend vorhanden. Menschen mit Behinderungen können daher nur wenig bis gar nicht mobil sein.

Neben fehlenden Lehrbüchern herrscht in Afghanistan grundsätzlich ein Mangel an Unterstützungsmaterial und wenn vorhanden, dann ist dieses nur durch NGOs verfügbar. Viele Hilfsmittel wie Prothesen oder Rollstühle oder auch medizinische Mittel wie zum Beispiel Verbandsmaterial wurden vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes bereitgestellt, allerdings nur ein Minimum, da für den hohen Bedarf zu wenig Material vorhanden war. Seit der Machtübernahme der Taliban geschieht dies jedoch nicht mehr, denn dadurch sind alle Hilfen aus dem Ausland weggefallen. Lediglich die Türkei schickt noch Hilfen für Taliban mit Behinderungen, erzählt eine Fugee Angel. Auch im Iran sind Hilfsmittel rar und, falls vorhanden, teuer, sodass sie für die meisten Familien nicht erschwinglich sind. Unterstützende Materialien wie Prothesen kommen ebenfalls aus dem Ausland bzw. werden durch NGOs verteilt. In Syrien gestaltet sich die Situation ähnlich, auch hier sind Materialien wie Rollstühle wenig bis gar nicht vorhanden, sodass darauf angewiesene Personen nicht mobil sein können und oft die meiste Zeit zu Hause verbringen müssen. Auch hier hat sich die Situation durch den Krieg noch verschlechtert. Ebenfalls im Iran ist oft wenig Barrierefreiheit im öffentlichen Leben vorhanden, denn der Staat kümmert sich nicht ausreichend darum. Menschen mit (körperlichen) Behinderungen haben daher auch hier Schwierigkeiten, mobil zu sein. Ein Fugee Angel aus Afghanistan, der selbst einen Rollstuhl nutzt, erzählt, dass sein Bruder ihn oft begleitet hat und in nicht-barrierefreien Situationen getragen hat, da sonst keine andere Möglichkeit vorhanden war.

Nicht nur die räumliche Herkunft, sondern auch das Bildungsniveau und Einkommen des Elternhauses entscheidet oftmals über Förderung und Teilhabe: Deutlich häufiger sind es Kinder aus akademischen Familien, welchen es durch die Eltern ermöglicht wird, eine (oftmals teure) Einrichtung (oder Schule) zu besuchen. In allen Fällen sind es „Sonderwege“ für Menschen mit Behinderungen – gesellschaftliche Teilhabe an Bildungs- und Freizeitangeboten oder am Arbeitsplatz wird nicht oder nur schwer ermöglicht.

Staatliche Hilfen gibt es zum Teil noch nicht lange und auch nur selten und das Wissen darüber ist in der Bevölkerung nicht sehr verbreitet oder wird dieser nicht transparent vermittelt.
So gibt es in Syrien laut einer Fugee Angel ein ähnliches Hilfesystem wie in Deutschland, das beispielsweise eine Art Behindertenausweis bereithält, welcher unter anderem 50 Prozent Rabatt auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Möglichkeit für den Erwerb eines barrierefreien Autos gibt. Allerdings wissen die meisten Menschen vor Ort nicht darüber Bescheid – lediglich beeinträchtigte Personen oder deren Familien. Viele der Fugee Angels aus Syrien wussten nicht über staatliche Hilfen Bescheid und erst nach ausgiebiger Recherche wurden Infos über diese bekannt, zum Beispiel vorgesehene Prioritäten bei der Platzvergabe von Studienplätzen, steuerliche Vergünstigungen für Arbeitgebende bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen oder eine offizielle rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Doch allein das Vorhandensein von Rechten und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen reicht nicht aus, denn laut einer Fugee Angel hapert es oft an der Umsetzung dieser. Vor allem Armut ist ein großer Hinderungsfaktor, denn viele Menschen mit geringem Einkommen können Unterstützungsangebote nicht wahrnehmen oder werden nicht ausreichend darüber informiert. Darüber hinaus orientieren sich staatliche finanzielle Hilfen, die dieses System zwar vorsieht, an alten Kosten vor der Inflation, die den Unterstützungsbedarf der Betroffenen somit nicht realistisch abdecken können. Das Hilfesystem hat laut einer Fugee Angel allerdings einen Vorteil: durch eine geringe Bürokratie lassen sich Bedarfe und Prozesse deutlich schneller angehen bzw. umsetzen als zum Beispiel in Deutschland.

Weiterhin wird beispielsweise im Iran zwischen Menschen, die von Geburt an Behinderungen haben, und Menschen, deren Behinderungen aus Kriegsverletzungen resultieren, unterschieden. Letztere bekommen dort nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern werden oft auch als „Held*innen“ gefeiert. Einzig Menschen, die in der Armee gedient haben oder dienen und aufgrund des Krieges eine Behinderung haben, bekommen staatliche Hilfen und vieles kostenlos. Ihre Kinder erhalten zum Beispiel Vergünstigungen und Vorteile für den Schulbesuch. Im Iran lebende afghanische Menschen sind dabei jedoch noch schlechter gestellt, denn sie bekommen noch weitaus weniger Hilfen. Iranische Menschen können zwar beispielsweise über Organisationen wie das Rote Kreuz Hilfe erhalten, im Iran lebende afghanische Menschen haben jedoch kein Recht, sich dort Hilfen zu holen.

In Afghanistan sind zwar mehrere Gesetze für Menschen mit Behinderungen vorhanden, diese werden jedoch laut den Fugee Angels nicht umgesetzt und nur ein Bruchteil der Betroffenen erhält eine Unterstützung seitens der Regierung (seit der Machtübernahme durch die Taliban hat sich je-

doch auch dies geändert). Ebenso wie im Iran wird auch in Afghanistan zwischen der Ursache der Behinderung unterschieden: Resultiert die Behinderung aus einer Verletzung während der Armeezeit, bestehen bessere Chancen auf finanzielle Hilfen (auch wenn diese bei Weitem nicht ausreichen), bei anderen Ursachen haben die Betroffenen weniger Chancen auf finanzielle Unterstützung. Vor allem für Frauen mit Behinderungen ist die Situation verschärft, denn zum einen erhalten sie durch den Staat keine finanzielle Unterstützung, zum anderen arbeiten sie nicht und sind daher sehr abhängig von der Familie. Grundsätzlich ist es jedoch für alle Menschen mit Behinderungen sehr schwierig dort zu leben, denn selbst wenn man durch die Gemeinden, Moscheen, Spenden oder NGOs wie dem Roten Kreuz Unterstützung erhalten kann, fehlt es doch an medizinischer Hilfe oder Kapazitäten (beispielsweise in Krankenhäusern). Vor allem für arme oder in ländlichen Gebieten lebende Menschen gestaltet sich die Situation sehr schwierig, da dort entweder keine NGOs vor Ort sind, um Unterstützung zu geben, oder die Gesundheitsversorgung wie Hilfsmittel, Operationen oder Medikamente, welche man grundsätzlich selbst bezahlen muss, zu teuer ist. Vieles funktioniert auch nur oder wesentlich schneller, wenn man den entsprechenden Behörden oder Ärzt*innen Bestechungsgelder zahlen kann, die sich viele Menschen nicht leisten können. Zwar kann das Rote Kreuz zum Beispiel armen Familien Operationen bezahlen oder Patient*innen für einen gewissen Zeitraum stationär in Unterkünften aufnehmen, doch können nur wenige Menschen mit Behinderungen eine solche Unterstützung erhalten.

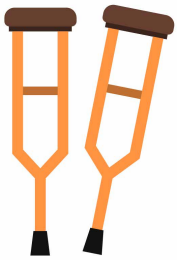

Dauerhafte Schlafmöglichkeiten, zum Beispiel in speziellen Wohnheimen, sind dort nicht vorhanden, lediglich temporäre Schlafmöglichkeiten durch das Rote Kreuz. So leben Menschen mit Behinderungen in Afghanistan zu Hause, denn der Staat stellt keine Unterstützung bereit. Auch im Iran gibt es keine staatlichen Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, lediglich in wenigen Fällen private Wohnheime. In Syrien gestaltet sich die Situation ähnlich, Menschen mit Behinderungen leben hauptsächlich zu Hause oder eventuell in privaten Wohnheimen, staatliche Wohnheime sind den befragten Fugee Angels nicht bekannt.

Auch die Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen gestalten sich in Syrien schwierig. So sind schon (zu) wenig Arbeitsstellen für nicht-beeinträchtigte Menschen vorhanden und somit noch weniger (passende) Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen. Meistens kümmern sich daher die Familien um ihre Angehörigen mit Behinderung und kommen für deren Lebensunterhalt auf. Eine Fugee Angel brachte im Gespräch jedoch das Beispiel von einem sehr bekannten Restaurant in der Hauptstadt Damaskus an, in welchem ausschließlich Menschen mit Trisomie 21 arbeiten. Weitere spezielle Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind den Fugee Angels allerdings nicht bekannt.

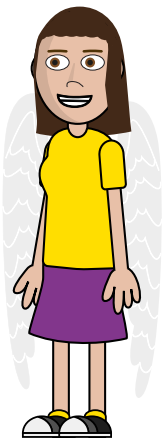

Im Iran gibt es laut einer Fugee Angel zwar seit ca. vier Jahren gesetzliche Regelungen, die Menschen mit Behinderungen Menschen ohne Behinderungen rechtlich gleichstellen und nach dem Arbeitgebende drei Prozent der Arbeitsstellen an Menschen mit Behinderungen vergeben müssen. Allerdings werden diese in der Realität nicht (ausreichend) umgesetzt.

Auch in Afghanistan sind rechtliche Regelungen vorhanden, wie eine Regelung für Behörden, nach welcher diese ebenfalls drei Prozent Mitarbeitende mit Behinderungen anstellen müssen. Weiterhin erhalten Menschen, die beim Regierungsministerium in der Abteilung für Märtyrer- und Behindertenangelegenheiten registriert sind, jedoch das niedrigste Monatsgehalt, welches oftmals nicht einmal einer Person zum Leben reicht. Aus diesem Grund müssen die meisten Menschen mit Behinderungen auf dem regulären Arbeitsmarkt Arbeit finden und sich ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren. Ähnlich zum Arbeitsmarkt in Syrien sind jedoch auch in Afghanistan selbst für Menschen ohne Behinderungen (zu) wenig Arbeitsmöglichkeiten vorhanden, weshalb sich die Situation für beeinträchtigte Menschen sehr schwer gestaltet. Viele Menschen mit (körperlichen) Behinderungen, die dennoch eine Arbeitsmöglichkeit gefunden haben, arbeiten beispielsweise in Verwaltungen, beim Roten Kreuz oder haben sich selbstständig gemacht (zum Beispiel mit einem Kiosk, Restaurant oder im Einzelhandel). Für Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen gibt es laut den Fugee Angels jedoch keine Arbeitsmöglichkeiten, da auch Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, wie man sie beispielweise aus Deutschland kennt, nicht vorhanden sind.

So sind viele Menschen mit Behinderungen im Iran und Afghanistan durch fehlende oder nicht ausreichende staatliche Unterstützung und wenig Arbeitsmöglichkeiten fast gezwungen zu betteln, denn die meisten Firmen stellen wenige oder gar keine Menschen mit Behinderungen ein – in Ausnahmen finden laut den Fugee Angels manche Familien vielleicht noch kleinere Tätigkeiten für sie.

In Bezug auf eine Teilhabe in der Gesellschaft und eine Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen gibt es in den drei angesprochenen Herkunftsländern unterschiedliche Möglichkeiten. In Syrien sind die Menschen – je nach Form der Behinderung – unterschiedlich stark in der Öffentlichkeit sichtbar. So bewegen sich beispielsweise Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung aufgrund einer höheren Verbindung mit Schamgefühl und Unsicherheit der Bevölkerung eher weniger häufig in der Öffentlichkeit. Freizeitmöglichkeiten speziell für Kinder mit Behinderungen sind zwar zum Teil vorhanden, jedoch nur eingeschränkt. So wird zum Beispiel Musik extra, in den Wohnungen von Lehrenden, unterrichtet und Ausflüge werden seltener durchgeführt. Eigenständig zu studieren ist für Menschen mit Behinderungen insofern möglich, als Fördermöglichkeiten wie separate Lernräume mit speziellen Lehrenden angeboten werden, sodass sie dem Stoff besser folgen können. Können sich Menschen mit Behinderung eine solche Ausbildung nicht leisten, versuchen sie Arbeit zu finden. Ist die Arbeitsaufnahme aufgrund der Behinderung jedoch nicht möglich, bleiben sie laut den Fugee Angels zu Hause und sind somit eher weniger in der Öffentlichkeit sichtbar.

Im Iran sind Menschen mit Behinderungen in Familien mit geringerem Bildungsniveau meistens abhängig von ihren Familien und trauen sich ein selbstständiges Leben weniger zu – insbesondere auch deshalb, weil sie durch gesellschaftliche Strukturen erst in diese Abhängigkeit gebracht wurden. In akademisch geprägten Familien hingegen sind mehr Möglichkeiten vorhanden, Kinder mit Behinderungen zu fördern und sich für deren Selbstständigkeit sowie Erlernen eines Berufs (zum Beispiel Sänger*in, Schauspieler*in) einzusetzen. Laut einer Fugee Angel sind seit kurzer Zeit auch Freizeitangebote wie beispielsweise Sportvereine vorhanden – allerdings nur wenig und eher in den Großstädten angesiedelt. Auch erhalten die Vereine keine Unterstützung seitens des Staates, sondern müssen sich selbst organisieren und finanzieren, weshalb nur wenig Geld für wenige Mitglieder verfügbar ist.

In Afghanistan haben durch Kriegsverletzungen viele Menschen Behinderungen, weshalb ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit laut einer Fugee Angel schon fast „normal“ ist. Eine wirtschaftliche Selbstständigkeit ist zum Beispiel durch kleine Kreditvergaben durch das Rote Kreuz oder durch finanzielle Unterstützung seitens der (wohlhabenden) Familie möglich. Freizeitmöglichkeiten speziell für Kinder mit Behinderungen sind den Fugee Angels jedoch nicht bekannt.

Sowohl im Iran als auch in Afghanistan werden Menschen mit Behinderungen jedoch eher paternalisiert und ihnen werden Unfähigkeiten zugesprochen. Auch wenn eine körperliche Behinderung, hervorgerufen durch beispielsweise ein fehlendes Körperteil, eine Selbstständigkeit oder Leistungsfähigkeit nicht maßgeblich beeinträchtigen würde, wird der Person jedoch häufig weniger Leistungsfähigkeit zugesprochen oder ihr weniger zugetraut.

Auch der Fluchtweg kann durch eine Behinderung noch zusätzlich erschwert werden, insbesondere wenn keine geeignete medizinische Versorgung mehr gewährleistet werden kann. So erzählt einer der Fugee Angels, welcher durch eine Querschnittslähmung im Rollstuhl sitzt, dass seine Situation während der Flucht sehr schwer für ihn war. Es haben Medikamente, Hilfsmittel wie ein geeigneter Rollstuhl oder medizinische Materialien wie zum Beispiel Verbände zur Wundbehandlung gefehlt. Hilfe konnte er nur teilweise erhalten, beispielsweise durch die Ärzt*innen ohne Grenzen.

Auch nach seiner Ankunft in Deutschland musste er ca. ein Jahr darauf warten, einen Rollstuhl zu erhalten, um sich so selbstständig und mobil bewegen zu können. Alleine die Wartezeit für einen Termin im Krankenhaus, um grundlegende Hilfsmittel für seinen Alltag erhalten zu können, belief sich auf ca. ein halbes Jahr. Zusätzlich waren die Geflüchtetenunterkünfte, in welchen er untergebracht war, nicht barrierefrei und erschwerten somit ebenfalls sein Ankommen in Deutschland. Erst nach einem langwierigen komplizierten Prozess und häufigen Ablehnungen konnte er nach einem Jahr seinen Behindertenausweis erhalten. Er merkt an, dass bei der Ankunft der Geflüchteten wenig Sensibilität auf deren Behinderungen liegt und der Fokus mehr auf den Fluchtstatus gelegt wird, weshalb vor allem zu Beginn viele Informationen fehlen. Insbesondere durch fehlende Sprachkenntnisse, wenig Aufklärung und die Komplexität der verschiedenen Anlaufstellen und Zuständigkeiten der Behörden wird es Geflüchteten mit Behinderungen stark erschwert, notwendige und ihnen zustehende Unterstützungen zu erhalten.

5. Teilhabeleistungen in Deutschland

Laut Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie wird Geflüchteten mit Behinderung ein besonderer Schutzbedarf zugestanden: hierzu gehören eine möglichst barrierefreie Unterkunft, bedarfsgerechte medizinische Betreuung und die Versorgung mit Hilfsmitteln. Ebenso besteht ein allgemeiner Anspruch auf Eingliederungshilfe, die sich an Menschen mit sogenannten körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen richten und zum Ziel haben, ihnen die Teilhabe am Leben und an der Gesellschaft zu ermöglichen und ihre Ausgrenzung zu vermeiden.[3]

5.1. Leistungsgruppen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind sehr vielfältig. Bisher waren die Regelungen in verschiedenen Gesetzen zu finden, was sehr unübersichtlich war. Seit dem 1. Januar 2020 sind die Regelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nun in Teil 2 des SGB IX zusammengefasst und in vier Leistungsgruppen aufgeteilt. Es umfasst Sozialleistungen in den Bereichen

- medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Soziale Teilhabe
- Teilhabe an Bildung

Allerdings ist der Zugang zu Leistungen für Geflüchtete mit Behinderungen im Schnittpunkt des Aufenthaltsstatus und Behindertenrechts geregelt. Somit ist der „Dschungel der Zuständigkeiten“ schwer zu durchdringen und die Inanspruchnahme von sozialrechtlichen Leistungen für Geflüchtete mit Behinderung hängt – wie auch bei Geflüchteten ohne Behinderung – von ihrer jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Situation ab. Beim Zugang zu Leistungen für Geflüchtete mit Behinderung spielen neben der aufenthaltsrechtlichen Situation auch die UN-Behindertenrechtskonvention, die EU-Aufnahmerichtlinie sowie das Behindertenrecht eine Rolle.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Neunten Sozialgesetzbuch:

§ 90 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3 Vgl. Richtlinie 2013/33/EU

5.2. Wo und wie erhalte ich die entsprechenden Leistungen?

„Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen“ (§ 104 Abs. 1 SGB IX)

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe handelt es sich um Sach-, Geld- oder Dienstleistung (§ 105 Abs. 1 SGB IX). Eine besondere Form der Geldleistung ist das Persönliche Budget. Die Leistungen können kombiniert werden. Allerdings gilt für Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG ein Vorrang der Sachleistung.

Fachkräfte oder ehrenamtliche Helfer*innen sollten mit geflüchteten Menschen mit Behinderung folgende Fragen klären:

Schritt 1: In welchen Bereichen gibt es Leistungen und welche Leistung wird konkret benötigt?

Leistungen im Bereich medizinische Rehabilitation

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel (z. B. Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie)
- Hilfsmittel (z. B. Sehhilfe, Hörhilfe, Prothese, Perücke, orthopädische Bandagen)
- Früherkennung und Frühförderung (Hilfen für Kinder mit Behinderungen: medizinische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen)
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie (Förderung vorhandener beruflicher Fähigkeiten, geistig-psychische Befähigungen durch Einübung konkreter Arbeitsschritte aus dem Berufsleben)

Geflüchtete Menschen, die krankenversichert sind, beantragen die genannten Leistungen bei der Krankenkasse, alle anderen wenden sich an das zuständige Sozialamt.

Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

- Wohnen (Stationäres Wohnen („Wohnheim“), Ambulant Betreutes Wohnen (allein/Wohngemeinschaft (WG) oder Wohnen in „Gastfamilien“)
- Mobilitätshilfen, Fahrdienste
- Freizeitassistenz
- Familienentlastender Dienst (Entlastung für Eltern und Geschwister, Förderung und Begleitung von Menschen mit Behinderung in ihren persönlichen Interessen)
- Leistungen zur Förderung der Verständigung (z. B. bei Hör- und Sprachbehinderungen)
- Hilfsmittel (z. B. barrierefreier Computer)

Teilhabe am Arbeitsleben

- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) (Berufsbildung, Arbeitsbereich)
- Arbeitsassistenz (unterstützt Menschen mit Behinderungen bei ihrer Arbeit, indem sie behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht)
- Unterstützte Beschäftigung/Ausbildung (die Unterstützte Beschäftigung will Menschen mit Behinderung in reguläre Arbeit bringen)

Hilfen im Bereich Bildung

- Frühförderung
- Schulassistenz
- Hilfen zum Besuch von Hochschulen

Schritt 2: Zu welcher Personengruppe gehört die ratsuchende Person?

Ob und nach welchen Vorschriften geflüchtete Menschen Eingliederungshilfe erlangen können, hängt von aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen ab. Während die UN-BRK eine Unterscheidung nach dem Aufenthaltsstatus nicht vorsieht, differenziert § 100 SGB IX Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach eben diesem.

Die Vorschrift begründet die folgenden Abstufungen für

- Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
- Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung, also Asylsuchende und Geduldete[4]

Das AsylbLG sieht eine zeitliche Abstufung vor: Innerhalb der ersten 18 Monate ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik erhalten Leistungsberechtigte Sozialleistungen gemäß § 3 AsylbLG und Gesundheitsleistungen gemäß den §§ 4, 6 AsylbLG. Ein ausdrücklicher Leistungsanspruch für Geflüchtete mit Behinderungen findet sich hier nicht. Es ist jedoch anerkannt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe als sonstige Leistungen im Sinne von § 6 Abs. 1 AsylbLG im Ermessenswege gewährt werden können und unter Umständen müssen. Nach 18 Monaten ändert sich die Anspruchsgrundlage und der Leistungsbezug richtet sich nach § 2 AsylbLG und Leistungsberechtigte erhalten nun Leistungen, die den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) entsprechen und deshalb auch „Analogleistungen“ genannt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens erhalten Geflüchtete in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis. Damit entsteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.[5]

Schritt 3: Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?

Anschließend ist festzustellen, bei welcher Institution (sog. Rehabilitationsträger) die konkrete Sozialleistung beantragt werden muss. Die Rehabilitationsträger stellen Gelder für die beantragten Leistungen zur Verfügung. Die Zuständigkeit kann je nach Bundesland variieren:

- gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- gesetzliche Unfallversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- Jugendhilfe (Jugendamt)
- Eingliederungshilfe (Sozialamt)

Wichtig: Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich nachrangig, das heißt erst wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, treten diese in Kraft. Da für einen Großteil der Menschen, die im Erwachsenenalter nach Deutschland geflüchtet sind, andere Rehabilitationsträger nicht in Frage kommen, ist hier dennoch das Sozialamt die erste Anlaufstelle.

Sehr häufig werden Anträge zunächst leider abgelehnt. Bei einer Ablehnung sollte auf keinen Fall gleich aufgegeben werden, sondern eine Beratung eingeholt und gegebenenfalls juristische Hilfe in Anspruch genommen werden sowie Widerspruch eingelegt und ein erneuter Versuch unternommen werden!

4 Vgl. passage gGmbH und Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2020), S. 10 f. Für alle vier Personengruppen werden alle möglichen Leistungen tabellarisch dargestellt und erläutert.

5 Vgl. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V. (2020), S. 10ff. Hier finden sich ausführliche Erläuterungen.

Für die Leistungsbewilligung muss ein Antrag gestellt werden (§ 108 SGB IX). Dies kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail geschehen. Wichtig ist, dass daraus hervorgeht, dass Eingliederungshilfe beansprucht wird, und dass das Absenden des Antrags belegt ist (zum Beispiel durch ein Einschreiben, Faxprotokoll oder Zeug*innen). Es wird ein individueller Bedarf des Leistungsberechtigten ermittelt und dabei muss sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert werden.[6]

5.3. Der Schwerbwehindertenausweis

Grad der Behinderung und der Schwerbehindertenausweis

Ein Schwerbehindertenausweis belegt Form und Schwere der Behinderung und muss vorgelegt werden, wenn Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen beantragt oder in Anspruch genommen werden. Der Grad der Behinderung zeigt, wie stark die Einschränkung ist und dementsprechend auch der Teilhabebedarf. Je nach Grad der Behinderung (GdB) und/oder Merkzeichen können schwerbehinderte Menschen Nachteilsausgleiche beanspruchen wie beispielsweise[7]:

- Steuerfreibeträge (Lohn- und Einkommenssteuer), abhängig vom GdB
- erweiterter Kündigungsschutz
- zusätzlicher Erholungsurlaub
- Eintrittspreisermäßigungen u.Ä.
- vorgezogene Altersrente für Schwerbehinderte unter bestimmten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

Der Schwerbehindertenausweis kann auch Merkzeichen enthalten.

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt auf Antrag des schwerbehinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten, bei Kindern unter 15 Jahren durch deren Erziehungsberechtigte. Nach der Feststellung eines GdB ab 50 erhalten alle Menschen einen Schwerbehindertenausweis, die dies bei Antragstellung angegeben haben.

Antragsformulare sind beim Versorgungsamt erhältlich oder im Internet-Portal „einfach teilhaben“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

6 Vgl. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V. (2020), S. 8f.

7 Eine Tabelle mit merkzeichenabhängigen Nachteilsausgleichen findet sich hier: https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-merkzeichen.pdf
Eine Tabelle mit GdB-abhängigen Nachteilsausgleichen findet sich hier: https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-gdb.pdf

6. Hilfreiche Adressen und weiterführende Literatur

- Zentrum für selbstbestimmtes Leben: https://www.isl-ev.de/index.php/verband-zentren/zentren-mitgliedsorganisationen/665-mitgliedsorganisationen
- Informationen zum SGB IX und zum Thema Behinderung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über das Bürgertelefon, 030 221911-006, Mo–Do 8–20 Uhr oder für Gehörlose über das Gebärdentelefon.
- Fragen zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen oder Unklarheiten über die Zuständigkeiten der jeweiligen Leistungsträger beantwortet die unabhängige Teilhabeberatung: https://www.teilhabeberatung.de/artikel/fachstelle-teilhabeberatung
- Arbeitsrechtliche Auskünfte (z. B. zu Kündigungsschutz, Zusatzurlaub) erteilt das Integrationsamt. Über die Gleichstellung entscheiden die Agenturen für Arbeit.
- Beratung und Begleitung im Arbeitsleben bietet der Integrationsfachdienst.
- Die Versorgungsämter sind zuständig für die Feststellung des GdB und die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises.

Beratungsstellen für Flüchtlinge und Menschen mit Behinderung gibt es von vielen Organisationen. Zum Beispiel von diesen:

- Caritas - Online-Beratung für Migranten und Flüchtlinge: https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/migration/start
- Wohlfahrtsverbände, zum Beispiel der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder das Deutsche Rote Kreuz
- Bundesverband Lebenshilfe
- Kirchengemeinden
- Beratungsstellen der Städte und Kommunen
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (mit Mina e.V.): https://awo-migration-behinderung.de/wp-content/uploads/EUTB-Mina-e.V.-Flyer-in-3-Sprachen-20180525.pdf

Zum Weiterlesen empfehlen sich folgende Dokumente:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (o.J.): Broschüre „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ in mehreren Sprachen: https://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-in-mehreren-sprachen/

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V. (2020): Arbeitshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe für Geflüchtete.

Die Webseite zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/

Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht: https://www.reha-recht.de/

Eingliederungshilfe für Geflüchtete im Bezug von AsylbLG-Leistungen: Informationen zur Eingliederungshilfe ab 01.01.2020.

Fachstelle EUTB (o.J.): Mehrsprachige Informationsmaterialien: www.teilhabeberatung.de

Handicap International und das Projekt Crossroads: Empowerment für Geflüchtete mit Behinderung Informationen zum Thema Flucht und Migration.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.: Migration und Behinderung (Stand: April 2017).

passage gGmbH und Caritasverband für die Diözese Osnabrück: Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht (2. Auflage März 2022).

passage gGmbH und Universität Hamburg: Übersicht zu den Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht (Stand: September 2017).

Fugee Angels
BADEN-WÜRTTEMBERG

ZUKUNFTSWERKSTATT
ZWR
RÜCKENWIND E.V.

Kontakt: info@zwrev.de
Mehr Informationen unter: www.zwrev.de

@zwr_ev

@Zukunftswerkstatt Rückenwind

Zukunftswerkstatt Rückenwind e.V.